



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.10
e.V.

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.10: Eingetragener Verein (e.V.)

Stand: November 2024

Städte und Gemeinden können ihre interkommunale Zusammenarbeit auch auf Basis eines nicht wirtschaftlichen (eingetragenen) Vereins (e.V.) führen.

Ein Verein gründet auf den Regelungen der § 21-79a BGB¹. Hiernach ist ein Verein ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder, zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes mit Körperschaftlicher Verfassung.

„Grundvoraussetzung zur Gründung eines Vereins sind sieben Gründungsmitglieder und eine Satzung, in der die Befugnisse des Vorstandes wie auch der Vereinszweck festgelegt sind.“²

Gründungsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, so beispielsweise auch Gemeinden.

„Gesetzlich wird zwischen dem a) wirtschaftlichem und dem b) nichtwirtschaftlichen Verein, dem sog. Idealverein unterschieden (...). Unterscheidungskriterium ist hierbei der Vereinszweck. Bei einem wirtschaftlichen Verein ist der Zweck ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, alle übrigen ideellen Zwecke unterfallen dem nichtwirtschaftlichen Verein.“³

„Als ideelle Zwecke gelten z. B. religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.“⁴

„Der nichtwirtschaftliche Verein (Idealverein) erlangt seine Rechtsfähigkeit durch eine Eintragung in das Vereinsregister, während der wirtschaftliche Verein nur durch staatliche Verleihung rechtsfähig wird. Eine Verleihung (eines wirtschaftlichen Vereins) kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn es der Vereinigung zumutbar ist, sich als (...) GmbH (...) oder als Genossenschaft (...) zu organisieren.“⁵

„Der sogenannte Idealverein weist immer folgende Merkmale auf:

- *Er ist ein Zusammenschluss mehrerer (natürlicher oder juristischer) Personen, der in der Gesamtheit von dem Aus- oder Beitritt Einzelner unabhängig ist.*
- *Er verfolgt auf Dauer einen gemeinsamen ideellen Zweck.*
- *Er führt einen Vereinsnamen.*
- *Er hat einen Sitz (in Deutschland).*
- *Er hat einen Vorstand.*
- *Er hat eine Satzung.“⁶*

¹ (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 2024)

² (Burnukara, 2024)

³ (Burnukara, 2024)

⁴ (Nordrhein-Westfalen, 2024)

⁵ (Burnukara, 2024)

⁶ (Nordrhein-Westfalen, 2024)

„(...) (Auch), wenn der Hauptzweck eines Vereins kein wirtschaftlicher ist, kann sich der Verein neben seinem ideellen Hauptzweck (dennoch) auch wirtschaftlich betätigen, sofern die Einkünfte den ideellen Zielen des Vereins zugutekommen. Dabei handelt es sich um das sogenannte Nebenzweckprivileg.“⁷

„Der e.V. ist eine eigenständige juristische Person mit einem von den Mitgliedern verselbstständigtem Vereinsvermögen. Der e.V. ist eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten und haftet für sein Handeln und Tun mit seinem Vereinsvermögen. (...) Mitglieder eines e.V. schulden dem Verein nur die satzungsgemäß festgelegten Beiträge. Für schuldrechtliche oder deliktische Forderungen gegen den Verein müssen die Mitglieder darüber hinaus mit ihrem Privatvermögen nicht einstehen, es bleibt beim Grundsatz der Vereinshaftung. Haftungsmasse für Gläubiger des e.V. ist allein das Vereinsvermögen. Ist dieses nicht auskömmlich, geht der Verein in Insolvenz.“⁸

„Der Vorstand eines Vereins muss nicht in jedem Fall eine natürliche Person sein. Auch eine juristische Person kann als Vorstand eines Vereins fungieren. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn der Bürgermeister einer Stadt als erster Repräsentant der Gemeinde in den Vereinsvorstand gewählt wird. Die Kommune als juristische Person fungiert in diesem Fall als Vorstand des Vereins und wird durch den Bürgermeister (nach § 98 (1) Satz 1 SächsGemO) vertreten.“⁹

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Verpflichtung des Vorstandes zur Erfüllung der Pflichten des Vereins. Der Vereinsvorstand ist zudem (...) verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. „Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (...) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“¹⁰

In der Regel entscheidet der Gemeinderat nach § 28 SächsGemO regelmäßig über die Gründung, den Beitritt oder den Austritt aus einem Verein.

Der eingetragene Idealverein (e.V.) bietet sich für die interkommunale Zusammenarbeit dann an, wenn ein nichtwirtschaftlicher Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit in nicht-hoheitlichen Bereichen z.B. in den Bereichen Stadt-Umland-Kooperation, Tourismusförderung, Kultur oder Soziales verfolgt wird. Zudem bietet er die Möglichkeit einer einfachen Gründung und Auflösung. Ein eher einfacher Ein- und Austritt von Mitgliedern kann positiv wie negativ bewertet werden.

Bei einer vorrangig beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung ist allerdings eher die [\(g\)GmbH](#) oder ggf. auch eine [e.G.](#) eine passende Rechtsform für die Stadt oder Gemeinde.“

⁷ (Nordrhein-Westfalen, 2024)

⁸ (Haufe Online Redaktion, 2024)

⁹ (PROmedia, Bonn ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, 2024)

¹⁰ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016)